

Satzung

der Gemeinde Wahlstedt, Kreis Segeberg über die Bebauung des Geländes "In der Koppel" - Bebauungsplan Nr. 5 -

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.1964 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Wahlstedt nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

Die Bebauung des Geländes "In der Koppel" hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 5 - der Gemeinde Wahlstedt zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem Bebauungsplan durch einen unterbrochenen schwarzen Streifen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich).

Die betroffenen Grundstücke sind im Eigentümerverzeichnis aufgeführt.

§ 3

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. der Bebauungsplan M. 1 : 1.000,
2. der Text zum Bebauungsplan Nr. 5

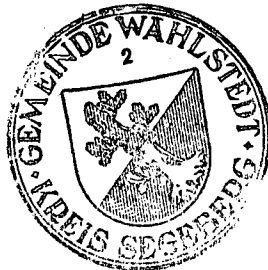
Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht,
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5,
- c) das Eigentümerverzeichnis,
- d) der Übersichtsplan N. 1 : 10.000.

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 5 rechtsverbindlich.

Wahlstedt, den 15. Aug. 1966

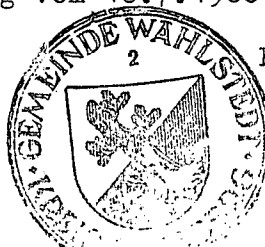


Der Bürgermeister

M. W. W. W.

Hinweise gem. Erlaß vom 19.8.1965 Az.: IX 31b-313/04-13.81(5) sind auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.7.1966 eingearbeitet.

Wahlstedt, den 15. Aug. 1966



Der Bürgermeister

M. W. W. W.

Die im Bebauungsplan eingetragenen Grundrisse in Form und Größe und die Stellung der Gebäude können verändert werden, soweit es die eingetragenen Baugrenzen zulassen.

Im einzelnen wird folgendes festgesetzt:

1.) Aussenwandgestaltung und Materialverwendung

Die Gebäude des WS-Gebietes sind als Putzbauten auszuführen.

Im Bereich des WA-Gebietes sind die Gebäude zu verblenden. Kleinere Putzflächen können auf dem Wege des Baugenehmigungsverfahrens zugelassen werden.

2.) Dachform und Materialverwendung

Im Gebiet der Kleinsiedlung sind die Dächer als Satteldächer von 51° Dachneigung auszuführen und mit braunen Pfannen zu decken. Im allgemeinen Wohngebiet sollen die Gebäude mit Flachdächern versehen werden.

3.) Garagen und Einstellplätze

Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. Die Garagen müssen sich in der Gestaltung der Wohngebäude anpassen.

4.) Nebengebäude

Die Nebengebäude sind im Einklang mit den Hauptgebäuden zu errichten und entsprechend zu gestalten.

5.) Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke zur Strasse haben durch eine lebende Hecke zu erfolgen, die die Höhe von 70 cm nicht überschreiten darf.

Für die Einfriedigungen zwischen den Grundstücken werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. Zur LIIO 87 (Fehrenböteler Weg) sind die Grundstücke lückenlos einzufriedigen.

6.) Werbeeinrichtungen

Berufshinweise aller Art dürfen die Größe von 0,15 qm nicht überschreiten.

VI. Versorgungseinrichtungen

1.) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wahlstedt angeschlossen. Die einzelnen Grundstücke sind an das Leitungsnetz anzuschliessen.

2.) Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Wahlstedt. Das Schmutzwasser der einzelnen Grundstücke ist durch Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation abzuführen. Das anfallende Oberflächenwasser auf den Strassen wird durch die im Rahmen des Strassenbaues zu erstellende Regenwasserkanalisation abgeleitet.

Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser darf - soweit es nicht auf den Grundstücken versickert - nicht in die Schmutzwasserkanalisation, sondern muß in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

Zur Beseitigung der Abwässer wird im Westen des Baugebietes von der Gemeinde Wahlstedt ein Pumpwerk errichtet. Das hierfür erforderliche Gelände wird von der Gemeinde für den Gemeindebedarf beansprucht.

3.) Stromversorgung

Das Plangebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG, Rendsburg angeschlossen. Zu diesem Zweck wird die Schleswig in dem Plangebiet eine Transformatorenstation errichten.

4.) Müllbeseitigung

Die Abfuhr des anfallenden Mülls erfolgt durch die Gemeinde Wahlstedt nach den Bestimmungen der Ortssatzung.

5.) Strassenbeleuchtung

In allen Wohnstrassen werden in einem Abstand von ca. 30 m 4 m hohe Standleuchten aufgestellt.

Wahlstedt, den 15. Aug. 1966

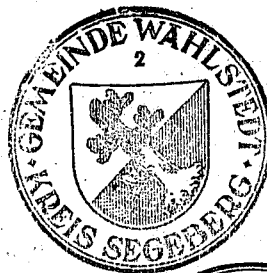


Der Bürgermeister

M. W. W.

Hinweise gem. Erlaß vom 19.8.1965 Az: 31b-313/04-13.81(5) sind auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.7.1966 eingearbeitet.

Wahlstedt, den 15. Aug. 1966



Der Bürgermeister

M. W. W.

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX 31b-313/04-13.81(5)

VOM *M. W. W.* 19 *66*

DEN *M. W. W.* 19 *66*



Der Minister
Soziales und Vertriebene
des Schleswig-Holstein

M. W. W.